



## Spesenordnung

### § 1 - Allgemeines

Für eine Reise, die im Auftrag des SHJJV von einem Mitglied der Vorstandschaft oder einer Person, die im Auftrage des Vorstandes handelt, unternommen wird, werden grundsätzlich alle notwendigen Kosten ersetzt. Es wird jedoch nur die zeit- und kostengünstigste Möglichkeit der Reise erstattet. Die Abrechnung erfolgt über ein offizielles SHJJV-Formular. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch den Finanzreferenten. Alle Reisen sind vor Reiseantritt vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, zu genehmigen.

### § 2 - Reisekosten

Den Berechtigten im Sinne dieser Spesenordnung wird für Fahrten mit eigenem PKW ein Kilometergeld in Höhe von **0,50 Euro** pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Es sind vorzugsweise Mietfahrzeuge (Mittelklasse) zu benutzen, deren Kosten voll erstattet werden. Hierfür sind kostengünstige Anbieter unter Ausnutzung von Sonderangeboten auszuwählen.

Liegen die Kosten für ein Mietfahrzeug inklusive Nebenkosten (Treibstoff und Versicherung) über den Erstattungskosten nach Kilometergeld für eigene Fahrzeuge, so kann der Reisende entweder ein eigenes Fahrzeug oder ein Mietfahrzeug nutzen. Weist der Reisende bei Nutzung eines eigenen Fahrzeugs in Anlage zur Reisekostenrechnung die alternativ anfallenden höheren Kosten durch ein Mietfahrzeug nach, so wird ihm ein Kilometergeld auch über 130,00 Euro hinaus erstattet, ansonsten maximal 140,00 Euro.

Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Kosten für die 2. Klasse erstattet.

Für Flüge werden die Kosten unter Ausnutzung der jeweils geltenden günstigsten Tarife erstattet.

Vor jeder Reise ist zu klären, ob die Möglichkeit der Mitnahme bei Sportkollegen oder sonstigen Teilnehmern, die zusammen an einer Veranstaltung teilnehmen, besteht.

### § 3 - Tagegeld, Übernachtungskosten

**Übernachungskosten** werden ohne Vorlage von Belegen in Höhe von **20 Euro** erstattet. Bei Überschreiten dieser Pauschale ist eine Rechnung oder ein Beleg Voraussetzung für eine Kostenübernahme. Übernachtungsmöglichkeiten sollten nicht über der mittleren Preisklasse liegen. Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, sind die Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

Mahlzeit	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
Kürzungsbetrag	20% <sup>1</sup> = 5,60 Euro	40% <sup>1</sup> = 11,20 Euro	40% <sup>1</sup> = 11,20 Euro

<sup>1</sup>des Verpflegungspauschbetrags für 24-stündige Abwesenheit

Tagegeld-/Verpflegungspauschalen werden wie folgt gezahlt:

Ausbleibzeiten	bis 8 Stunden	8 - 24 Stunden	voller Kalendertag
Pauschbetrag	0,00 Euro	14,00 Euro	28,00 Euro

Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen führt nicht zu höheren Beträgen. Tagegeldpauschalen werden nicht gezahlt, wenn der SHJJV dem Reisenden Verpflegung zur Verfügung stellt oder die Verpflegung in den erstatteten Gesamtkosten einer Maßnahme enthalten ist.

Tagegeldpauschalen werden neben den Vergütungen nach § 4 und § 5 dieser Ordnung nicht gewährt

### § 4 - Vergütungen für Referenten und Prüfer

Pro Unterrichtseinheit (UE) werden folgende Vergütungen gezahlt:

- Referenten (allgemein) **17,00 Euro**
- Referenten mit einer Trainer-B- oder –A-Lizenz oder einer Ju-Jutsu Lehrer Lizenz, wenn sie lizenzgebunden eingesetzt werden **24,00 Euro**

Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

Prüfer erhalten je volle 60 Minuten **12,00 Euro**

### § 5 - Vergütung für Kampfrichter / Kampfrichterassistenten

Kampfrichter erhalten je volle 60 Minuten

- am 1.-4. Einsatztag **6,00 Euro**
- am 5.-9. Einsatztag **9,00 Euro**
- ab dem 10. Einsatztag **12,00 Euro**

Kampfrichterassistenten erhalten je volle 60 Minuten 3,50 Euro, mindestens jedoch 12,00 Euro pro Einsatztag

## **§ 6 Nachweise**

Auslagen werden grundsätzlich nur gegen Vorlage von ordentlichen Belegen erstattet. Ersatzbelege oder pauschale Quittungen werden nicht akzeptiert. Von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Finanzreferenten des SHJJV.

**Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Spesenordnung vom 01.03.2015 außer Kraft gesetzt.**

Neumünster, den 05.März 2023

---

*Lothar Glišović*

1. Vorsitzender

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Personen weitgehend verzichtet.